

# Designschutz, Markenschutz und Urheberrecht

## 1. Designschutz

Mit dem neuen Designgesetz (DesG) vom 5. Oktober 2001 wurde das alte Muster- und Modellgesetz abgelöst. Damit wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass sich der Begriff des „Design“ durchgesetzt hat.

### Was ist ein Design?

Als Design gilt die **Gestaltung** einer Ware aufgrund seiner Linien, Flächen, Konturen, Farben oder den verwendeten Materialien. Unter Design wird auch die **Ästhetik** verstanden.

### Was ist geschützt?

Geschützt ist jedoch nur das Schöne, was das Auge ansprechen soll und nicht eine Formgebung technischer Art. Damit ein Schmuckstück oder eine Uhr vom Designgesetz geschützt ist, braucht es eine **Eigenart**. Dabei muss es sich um eine **persönlich entwickelte form- oder farbenschöpferische Gestaltung** des Schmuckstückes oder der Uhr handeln. Es braucht eine gewisse Originalität oder ein Mindestmass an geistigem Aufwand.

Nach der Eintragung des Designs ist nicht nur die sklavisch genaue Nachahmung geschützt, sondern auch alle Gestaltungen, welche die gleichen wesentlichen Merkmale des geschützten Designs aufweisen und so **den gleichen Gesamteindruck** erwecken.

### Wann ist ein Design geschützt?

Die Gestaltung einer Uhr oder eines Schmuckstückes ist nur geschützt, wenn sie die oben erwähnte **Eigenart** aufweist. Zudem muss die Gestaltung **neu** sein. Neu ist ein Design nur, solange es noch nicht irgendwo auf der Welt in der Öffentlichkeit gezeigt wurde und dem Schweizer Publikum bekannt sein könnte.

Ein Design gilt während **einem Jahr** nach der Offenbarung in der Öffentlichkeit noch als neu und kann dementsprechend bis zu diesem Zeitpunkt auch geschützt werden.

### Wie funktioniert die Hinterlegung eines Designs?

Ein Design kann beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum ([www.ige.ch](http://www.ige.ch)) während **fünf Jahren** hinterlegt und geschützt werden. Die Schutzdauer kann viermal um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Das Institut prüft nicht, ob ein Design neu ist. Kommt es zu einem Konflikt, müssen die Gerichte entscheiden, ob der Schutz gerechtfertigt ist oder nicht.

Mit der Eintragung ist das Design geschützt und der Inhaber erhält das **ausschliessliche Gebrauchsrecht**. Er kann den Gebrauch seines Designs verbieten oder per Lizenz erlauben.

## 2. Markenschutz

Neben dem Schutz des Designs, besteht auch ein Schutz der Marken. Dieser ist im Markenschutzgesetz (MSchG) vom 28. August 1992 geregelt.

### Was ist eine Marke?

Das Markenschutzgesetz geht von einem offenen Markenbegriff aus. Grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen im Sinne des Gesetzes sein, sofern sie der Unterscheidung der eigenen Waren oder Dienstleistungen von denjenigen der Konkurrenz dienen. Als Marken eingetragen werden können z.B. Wörter (Wortmarken, z.B. Victorinox), Buchstabenkombinationen (z.B. ABB), Zahlenkombinationen (z.B. 501), bildliche Darstellungen (Bildmarken, z.B. SBB-Logo), aus einer Waren- oder Verpackungsform bestehende oder davon losgelöste dreidimensionale Marken (z.B. Mercedes-Stern), Slogans (z.B. „Katzen würden Whiskas kaufen“), aus Tonfolgen bestehende akustische Marken, oder aus einer unlimitierten Farbe bestehende Farbmarken.

Nicht geschützt werden können rein beschreibende Zeichen. Sie gehören zum Gemeingut. Es ist beispielsweise nicht möglich die Marke „Apfel“ für Früchte zu schützen (für Computer jedoch schon) oder „Watches“ als Uhrenmarke (so aber „Müller Watches“).

Ebenfalls nicht geschützt werden Marken die über die Eigenschaften der Ware täuschen. So lässt sich z.B. die Marke „GoldArt“ für lediglich vergoldete Waren oder Goldimitationen nicht eintragen. Und Marken, die beispielsweise einen schweizerischen Herkunftshinweis enthalten (Wilhelm Tell, Säntis, Aare), können nur für Waren schweizerischer Herkunft geschützt werden.

### **Was ist geschützt?**

Der Schutz der Marke gilt nur für diejenigen Waren und/oder Dienstleistungen, für welche sie hinterlegt wird. Bei der Eintragung muss deshalb konkret angegeben werden, für welche Produkte die Marke benutzt werden soll (z.B. die Wortmarke «Steinlin Schmuck» für Schmuck und Waren aus und mit Edelmetallen und Edelsteinen). Identische und ähnliche Marken können grundsätzlich nur miteinander kollidieren, wenn sie für identische oder ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen eingetragen sind.

### **Wie funktioniert die Eintragung der Marke?**

Eine Marke wird durch Eintragung im Markenregister geschützt. Für die Eintragung und Verwaltung von nationalen Schweizer Marken ist das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum ([www.ige.ch](http://www.ige.ch)) zuständig, für die Registrierung und Verwaltung von internationalen Marken, die Weltorganisation für Geistiges Eigentum ([www.wipo.int](http://www.wipo.int)) in Genf.

Innert fünf Jahren muss mit dem Gebrauch der Marke begonnen werden, ansonsten können Dritte geltend machen, dass die Marke nicht gebraucht wird. Dabei droht der Verlust des Markenschutzes. Ansonsten ist eine schweizerische Marke ab Hinterlegung für **zehn Jahre** geschützt. Dieser Schutz kann beliebig oft um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

### **Firmen- und Domainnamen**

Firmen (Namen von Unternehmen) und Domainnamen sind - wie Marken – Kennzeichen. Firmen können über die kantonalen Handelsregisterämter in das Handelsregister eingetragen werden. Domainnamen mit den Endungen .ch (Schweiz) und .li (Liechtenstein) können über die Registrierungsstelle von Switch, Domainnamen in allgemeinen Top Level Domains wie .biz, .com, .info, .name oder .net über eine von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) zugelassene Registrierungsstelle eingetragen werden. Erfüllen Domain- und Firmennamen die Eintragungserfordernisse, können sie grundsätzlich auch als Marke geschützt werden. Der zusätzliche Markenschutz kann von Vorteil und eine sinnvolle Ergänzung zum Handelsregistereintrag sein, weil dieser Sie beispielsweise nur beschränkt davor schützt, dass Dritte Ihre Firma für die Bezeichnung ihrer Produkte verwenden.

## **3. Urheberrechte**

Das Urheberrecht schützt Werke, d.h. geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören Literatur, Musik, Bilder, Skulpturen, Filme, Opern, Ballette und Pantomimen.

Computerprogramme sind ebenfalls durch das Urheberrecht geschützt. Nicht geschützt ist die Idee an sich sondern immer nur das konkrete Werk das sie ausdrückt

Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Es muss kein Schutz beantragt. Das Werk muss auch nicht hinterlegt werden, es gibt kein Register.

Es muss auf dem Werk auch nicht auf das Urheberrecht hinweisen. Markierungen wie „Copyright“, „alle Rechte vorbehalten“ oder © haben in der Schweiz keinen Einfluss auf den Bestand des Schutzes. Sie können jedoch eine nützliche Information für Dritte sein und als eine Art Warnung dienen. Im Ausland kann der Vermerk © [Name des Rechteinhabers] [Jahr der Erstveröffentlichung] für den urheberrechtlichen Schutz wichtig sein.

## **4. Patente**

Ein Patent ist ein Schutztitel, der vom Staat für eine technische Erfindung erteilt wird. Eine Erfindung im rechtlichen Sinn ist eine Lösung zu einem technischen Problem. Zu Erfindungen zählen Produkte (z.B. beheizbare Skischuhe, oder auch chemische Verbindungen wie z.B. Aspirin) und Verfahren (z.B. Verfahren zur Gefriertrocknung von Kaffee). Sie sind patentierbar, wenn sie neu und für eine Fachperson nicht nahe liegend sind und gewerblich angewendet werden können.